ZVR-Zahl 603819048

Liebenfels, 07.10.2025

Beschlüsse des Gemeinderates der Marktgemeinde Liebenfels in der Gemeinderatssitzung vom 23.09.2025, welche gegen K-AGO § 35, Abs. (5b) verstoßen - Ersuchen um eine schriftliche Rechtsauskunft des Landes Kärnten

Amt der Kärntner Landesregierung

Mießtaler Straße 1
9021 KLAGENFURT am Wörthersee

Sehr geehrter Damen und Herren!

Ausgangslage:

Mit Schreiben der Alternative für Liebenfels (A-L) vom 15.09.2024 erging ein Ersuchen an das Land Kärnten, um eine schriftliche (verbindliche) Rechtsauskunft bzgl. Beschlüsse des Gemeinderates der Marktgemeinde Liebenfels, welche gegen die K-AGO § 35, Abs. (5b) verstoßen und somit keine rechtliche Wirkung haben.

In der Antwort der Abt3/Ktn. LReg. vom 01.10.2024 wurde der A-L u.a. mitgeteilt,

„dass zum Zeitpunkt als die Tagesordnung und die Einberufung zu den gegenständlichen Sitzungen des Gemeinderates an die Mitglieder des Gemeinderates ausgesendet wurde, einzelne Tagesordnungspunkte bzw. Verhandlungsgegenstände noch nicht vorberaten worden seien.

*In diesem Zusammenhang wird Ihrerseits **jedoch verkannt**, dass für das Vorliegen einer Nichtigkeit im Sinne des § 35 Abs. 4 K-AGO **nicht bereits das Faktum ausreichend ist**, dass ein **Verhandlungsgegenstand bereits vor der Vorberatung** im Gemeindevorstand oder in einem Ausschuss **in die Tagesordnung aufgenommen wurde**. Vielmehr ist es von Relevanz, dass der Verhandlungsgegenstand vor der Behandlung in den gegenständlichen Sitzungen des Gemeinderates vom 26.05.2021, 24.11.2022 und 13.04.2023 vorberaten wurde. Demnach ist eine **Nichtigkeit nur dann gegeben**, wenn ein **Verhandlungsgegenstand** vor der Behandlung im Gemeinderat **nicht** durch den Gemeindevorstand oder einen Ausschuss **vorberaten wurde**.“*

Dazu erfolgte eine Antwort der A-L am 06.11.2024 an das Land Kärnten, in welchen u.a. im Pkt. 2, Seite 4 durch die A-L nochmals auf den Gesetzestext wie folgt hingewiesen und angemerkt wurde, dass aus Sicht der A-L der **Gesetzestext in der K-AGO eindeutig und unmissverständlich niedergeschrieben ist**:

(3) In den Sitzungen hat der Bürgermeister den Vorsitz zu führen. Sind der Bürgermeister und die Vizebürgermeister bei der Beratung und Beschlußfassung einzelner Tagesordnungspunkte insbesondere zufolge Befangenheit (§ 40) an der Vorsitzführung verhindert, so hat für die Dauer dieser gleichzeitigen Verhinderung das an Jahren älteste anwesende Mitglied des Gemeinderates den Vorsitz zu führen.

(4) Unter Nichtbeachtung der Bestimmungen des Abs. 3 gefaßte Beschlüsse des Gemeinderates haben keine rechtliche Wirkung; Bescheide, denen solche Beschlüsse zugrundeliegen, sind mit Nichtigkeit bedroht.

(4a) Sind bei Tagesordnungspunkten, die Wahlen betreffen, der Bürgermeister und die Vizebürgermeister an der Vorsitzführung verhindert, so hat für die Dauer dieser gleichzeitigen Verhinderung das an Jahren älteste anwesende Mitglied des Gemeinderates den Vorsitz zu führen.

(5) Für einen Beschluß, daß ein Verhandlungsgegenstand in die Tagesordnung aufgenommen wird oder daß die Tagesordnung umgestellt wird, sind - soweit § 36 Abs. 1, § 37 Abs. 2 und § 67 Abs. 3 nicht anderes bestimmen - zwei Drittel der Stimmen der in beschlußfähiger Anzahl Anwesenden erforderlich.

(5a) Tagesordnungspunkte, die Personalangelegenheiten betreffen (§ 36 Abs. 3), sind nach sonstigen Tagesordnungspunkten zu reihen.

(5b) Soweit vor der Behandlung eines Verhandlungsgegenstandes im Gemeinderat ein Ausschuß oder der Gemeindevorstand zu befassen ist, darf dieser Verhandlungsgegenstand erst nach der Vorberatung (§§ 41, 62 Abs. 2, 76 Abs. 1) oder der Befassung des Gemeindevorstandes nach § 76 Abs. 3 in die Tagesordnung aufgenommen (Abs. 1, 2 und 5) und behandelt werden. Abs. 4 gilt sinngemäß.

Daraufhin erfolgte **keine Antwort des Landes Kärntens mehr** dazu!!!

Beschlüsse GR-Sitzung vom 23.09. 2025:

Im Zuge der Vorbereitung auf die GR-Sitzung am 23.09.2025, wurde von der A-L wieder eine nicht rechtskonforme Vorgehensweise bei der Festlegung der Tagesordnung für diese GR-Sitzung festgestellt. Daher erging eine schriftliche Information der A-L bzgl. rechtlicher Bedenken an die Marktgemeinde Liebenfels, alle Fraktionsführer, sowie nachrichtlich auch an die Abt3/Ktn. LReg.

Dem Vorschlag der Änderung der TOP wurde Rechnung getragen. Den Bedenken bzgl. der Gültigkeit der Beschlüsse wurde durch den Bgm. Köchl mit dem **Hinweis auf ein Schreiben des Landes Kärnten**, dass dies rechtlich in Ordnung sei, **nicht näher getreten**!

Betroffene Beschlüsse:

Folgende **Beschlüsse** der GR-Sitzung vom 23.09.2025 sind nach Ansicht der A-L von einem **Verstoß** gegen die K-AGO, § 35, Abs. (5b) **betroffen** und wären somit **ohne rechtliche Wirkung**, weil die TOP noch **vor der Vorberatung** durch den zuständigen Ausschuss für Finanzen, Raumplanung und Infrastruktur (am 16.09.2025, 18.00 Uhr) bzw. Gemeindevorstand (am 22.09.2025, 18.00 Uhr) in die **Tagesordnung aufgenommen** und mit der Einladung zur GR-Sitzung an die GR-Mitglieder übermittelt wurden (16.09.2025, 11.50 Uhr):

TOP 7)	2. Nachtragsvoranschlag	Ausschuss und Gemeindevorstand
TOP 8)	IKZ 2026 – Flutlichtanlagen	Ausschuss und Gemeindevorstand
TOP 11)	Austausch Kopiergerät Musikschule	Gemeindevorstand
TOP 12)	Böschungsmähen – Ausgliederung bzw. Auftragsvergabe ab Saison 2026	Ausschuss und Gemeindevorstand
TOP 13)	Auftragsvergabe Malerarbeiten Fassade Wohnhaus Goeßstraße 1	Gemeindevorstand
TOP 14)	Ansuchen Verlängerung Bebauungsverpflichtungen	Ausschuss und Gemeindevorstand

Vertraulicher Teil:

TOP	Personalbestellung	Ausschuss und Gemeindevorstand
TOP	Aufnahme Mitarbeiter	Ausschuss

Die A-L hat daher bei **all jenen TOP**, die im **Ausschuss** für Finanzen, Raumplanung und Infrastruktur am 16.09.2025 **vorberaten** wurden, **nicht zugestimmt**.

Bei den TOP 11) und 13) erfolgte eine **Zustimmung** der A-L, weil zum Zeitpunkt der Abstimmung in der GR-Sitzung am 23.09.2025, die **A-L keinerlei Kenntnisse** darüber hatte, **wann** die **GV-Sitzung** erfolgte und **welche TOP behandelt** wurden (diese Informationen hat die A-L erst Tage nach der GR-Sitzung erhalten), weil die A-L **nicht im Gemeindevorstand vertreten** ist.

Hätte die A-L zum Zeitpunkt der Abstimmung darüber Kenntnis gehabt, wäre zu den TOP 11) und 13) ebenfalls keine Zustimmung erfolgt!

Ersuchen um eine rechtliche Auskunft:

Aus Sicht der A-L ist der Gesetzestext der K-AGO eindeutig, klar und unmissverständlich niedergeschrieben. Daher ersucht die A-L um eine rechtliche Auskunft, zu folgenden Fragen:

1) Wenn ein unterlegener Mitanbieter bei einer Auftragsvergabe, welche auf einem Beschluss des Gemeinderates beruht, welcher keine rechtliche Wirkung hat, die Gemeinde klagt, wäre die **Auftragsvergabe** dann **neu zu beschließen**?
2) Wer würde in diesem Fall die Kosten des Verfahrens tragen bzw. hätten die unterlegenen Mitanbieter einen **Anspruch auf finanzielle Entschädigung**?
3) Müssten die Grundstückseigentümer die **Bebauungsverpflichtungen** nach **Ablauf der Frist** (5 Jahre) an die Gemeinde **entrichten**, weil die Verlängerung (um 2,5 Jahre) durch den Gemeinderat keine rechtliche Wirkung hat?
4) Wer würde bei einer Klage eines Grundstückseigentümers in diesem Fall für die **Kosten des Verfahrens** aufkommen?
5) Müssten in diesem Fall **einbehaltene Mittel** an die **Grundstückseigentümer rückgegeben** werden, weil es nicht im Verschulden der Grundstückseigentümer liegen würde, sondern beim Gemeinderat?
6) Hat Personal, welches durch einen Beschluss ohne rechtliche Wirkung in einer Funktion bestellt wurde, somit **Anspruch auf diese Personalstelle erlangt**?
7) Ist dadurch **mehr ausbezahltes Gehalt bzw. ev. Zulagen** (aufgrund der Bestellung) durch dieses Personal **zurückzuzahlen**, wenn die rechtliche Wirkung so eines Beschlusses später (z.B. nach einem Urteil) nicht anerkannt wird?

8) Ist Personal, welches durch einen Beschluss ohne rechtliche Wirkung eingestellt wurde, **wieder zu kündigen**?

9) Hätte dieses Personal **Anspruch auf Entschädigungen** (z.B. weil dieses beim alten Arbeitgeber gekündigt hat und nun ohne Job dastehen würde)?

10) Hat dieses Personal, trotz der Einstellung aufgrund eines Beschlusses ohne rechtliche Wirkung einen **rechtlichen Anspruch auf diese Arbeitsstelle**?

Ihrer Rückäußerung mit Interesse entgegensehend verbleiben wir

Mit freundlichen Grüßen

(GR Harry Wipperfürth)

Ergeht 1x nachrichtlich an:

Rechtsvertretung der A-L